

Az.: 67/3-566.0003/23/1.6.2  
0018720

# Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
vom **04.12.2023**

für

**Bürgerwind Horstmar-Schöppingen GmbH & Co.KG**  
**Heven 54**  
**48624 Schöppingen**

zur

**Errichtung und zum Betrieb einer Windenergiean-  
lage in 48612 Horstmar**

## Gliederung

	Seite
I Tenor .....	2
II Antragsunterlagen.....	2
III Daten der Anlage.....	5
IV Bedingungen.....	5
1 <i>Baurecht</i> .....	5
2 <i>Naturschutz und Landschaftspflege</i> .....	6
V Nebenbestimmungen.....	7
1 <i>Allgemeines</i> .....	7
2 <i>Baurecht</i> .....	8
3 <i>Immissionsschutz</i> .....	9
4 <i>Naturschutz und Landschaftspflege</i> .....	16
5 <i>Abfallwirtschaft und Bodenschutz</i> .....	20
6 <i>Wasserwirtschaft</i> .....	23
7 <i>Ziviles und militärisches Luftfahrtrecht</i> .....	23
8 <i>Arbeitsschutz</i> .....	27
9 <i>Straßenverkehr</i> .....	27
VI Hinweise.....	28
1 <i>Baurecht</i> .....	28
2 <i>Immissionsschutz</i> .....	28
3 <i>Naturschutz und Landschaftspflege</i> .....	30
4 <i>Abfallwirtschaft und Bodenschutz</i> .....	32
5 <i>Wasserwirtschaft</i> .....	33
6 <i>Forstwirtschaft</i> .....	34
7 <i>Straßenverkehr</i> .....	34
VII Begründung.....	34
VIII Kostenentscheidung.....	37
IX Rechtmittelbelehrung.....	37

**I****Tenor**

Hiermit wird der Bürgerwind Horstmar-Schöppingen GmbH & Co.KG gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Nordex N133 TCS164 in 48612 Horstmar erteilt.

Die beantragte WEA darf auf dem Grundstück in 48612 Horstmar nahe der Kreisgrenze Borken in der Gemarkung Horstmar, Flur 14, Flurstück 45 errichtet und betrieben werden.

Auf Schöppinger Seite sind bereits drei WEA der Bürgerwind Horstmar-Schöppingen GmbH & Co.KG mit immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 02.08.2021 (Az.: 63-03329/2020-wolt) genehmigt worden, weshalb die hier beantragte WEA fortlaufend als WEA 4 bezeichnet wird.

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 17.07.2023; Az.: 26.01.01.07 Nr. 99-23 erteilt.

Die WEA 4 ist entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

**II****Antragsunterlagen**

1. Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
2. Projektkurzbeschreibung	2 Blatt
3. Antragsformular (Formular 1)	2 Blatt
4. (Standort-)angaben der WEA	1 Blatt
5. Antrag auf freiwillige UVP	1 Blatt
6. Übersicht Nordex über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	1 Blatt

7. Bauantrag	2 Blatt
8. Baubeschreibung	2 Blatt
9. Architektenbescheinigung	1 Blatt
10. Technische Beschreibung und Daten	10 Blatt
11. Übersichtszeichnungen	2 Blatt
12. Abmessungen Maschinenhaus und Rotorblätter	3 Blatt
13. Angaben Fundament	3 Blatt
14. Angaben Schallemission, Leistungskurven, Schubbeiwerte	69 Blatt
15. Angaben Oktav-Schalleistungspegel	2 Blatt
16. Angaben Option Serrations	4 Blatt
17. Umwelteinwirkungen einer WEA	4 Blatt
18. Schattenwurfmodul	4 Blatt
19. Fledermausmodul	4 Blatt
20. Rotornendrehzahlen	1 Blatt
21. Prüfbescheid Typenprüfung	5 Blatt
22. Herstell- und Rohbaukosten	2 Blatt
23. Übersichtspläne und Lageplan	3 Blatt
24. Angaben Transport, Zuwegung und Krananforderungen	20 Blatt
25. Bestimmung der Abstandsflächen	1 Blatt
26. Karte Abstand Anwohner / Bestands-WEA / Konzentrationszone	1 Blatt
27. Karte Schutzgebiete	1 Blatt
28. Karte Gewässer	1 Blatt
29. Karten Richtfunktrassen, Leitungstrassen	3 Blatt
30. Angaben zum Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen	4 Blatt
31. Angaben zum Getriebeölwechsel	3 Blatt
32. Information Abwasser	1 Blatt
33. Abfälle bei Anlagenbetrieb und Abfallbeseitigung	6 Blatt
34. Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)	5 Blatt
35. Erdungsanlage der WEA	4 Blatt
36. Eiserkennung an Nordex-WEA	3 Blatt
37. Kennzeichnung von Nordex-WEA	10 Blatt
38. Angaben Sichtweitenmessung	3 Blatt
39. Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-WEA	5 Blatt
40. Verhaltensregeln an, in und auf WEA	43 Blatt

---

41. Technische Beschreibung Befahranlage	4 Blatt
42. Flucht- und Rettungsplan	6 Blatt
43. Erlass Ministerium und EG-Konformität für WEA	3 Blatt
44. Angaben der nächst liegenden Feuerwehrstellen	1 Blatt
45. Brandschutzkonzept vom 12.12.2022	9 Blatt
46. Grundlagen zum Brandschutz	5 Blatt
47. Rückbauverpflichtung und Berechnungsbeispiel	2 Blatt
48. Geräuschimmissionsgutachten vom 05.08.2022 mit Anlagen	137 Blatt
49. Ergänzung Geräuschimmissionsgutachten vom 19.07.2023	2 Blatt
50. Schattenwurfgutachten	53 Blatt
51. Baugrundgutachten	19 Blatt
52. Gutachten zur Standorteignung	14 Blatt
53. Turbulenzabschätzung	7 Blatt
54. Angaben Ausgestaltung Zuwegung	1 Blatt
55. Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II	48 Blatt
56. Artenschutzrechtliche Überprüfung möglicher kumulierender Wirkungen	6 Blatt
57. Landschaftspflegerischer Begleitplan	40 Blatt
58. Formular Naturschutzmaßnahme	5 Blatt
59. UVP-Bericht vom Mai 2023	72 Blatt

### III

#### Daten der Anlage

Die WEA 4 des Typs Nordex N33 TCS164 mit nachfolgenden Anlagen- und Standortdaten (Koordinatenbezugssystem UTM ETRS 89 Zone 32):

WEA Nr.	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Rechtswert	Hochwert
WEA 4	4.800 kW	164 m	133 m	381247.2	5772152.6

### IV

#### Bedingungen

**Die mit diesem Bescheid genehmigte WEA darf nur dann errichtet und betrieben werden, wenn die nachfolgenden Regelungen erfüllt werden:**

#### 1 Baurecht

- 1.1 Mit der Errichtung der WEA 4 darf nur begonnen werden, wenn dem Umweltamt des Kreises Steinfurt für die Sicherung des Rückbaus der kompletten Fundamente und der Gesamtanlage nach § 35 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) Sicherheitsleistungen in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse oder einem vergleichbaren Institut vorgelegt werden. In den Bürgschaften ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Steinfurt zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB -). Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt für die WEA 4: 258.200,00 Euro
- 1.2 Mit der Errichtung der WEA 4 darf nur begonnen werden, wenn die erforderlichen Baulasten in das Baulastenverzeichnis eingetragen wurden, da die Abstandsflächen der WEA 4 auch auf anderen als dem Baugrundstück liegen. Hierzu sind amtliche Lagepläne erforderlich. Wenden sie sich bezüglich der Eintragung an Frau Demter (Tel.: 02551/69-2637).

## 2 Naturschutz und Landschaftspflege

### 2.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme Brut- und Nahrungshabitat Feldlerche) (s. LBP S. 65 und Maßnahmenblatt CEF-Feldlerche)

Die gemäß im freiwillig erbrachten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag festgelegte Ausgleichsmaßnahme aus Artenschutzgründen sind als sogenannte „vorgezogene Ausgleichsmaßnahme“ (CEF-Maßnahme) gemäß § 44 (5) BNatSchG vor Beginn der Arbeiten zur Errichtung der WEA (einschließlich vorbereitender Maßnahmen wie z.B. Wegebau) zu realisieren.

- Auf der Fläche (Gemarkung Horstmar, Flur 14, Flurstück 39 tlw. amtliche Fläche 22.981 m<sup>2</sup>) Abgrenzung gemäß Formular Naturschutzmaßnahme ca. 550 m südlich des geplanten Standorts wird als CEF-Maßnahme ein Brut- und Nahrungshabitat für die Feldlerche angelegt.
- Als Brut- und Nahrungsfläche für die Feldlerche wird eine 0,5 ha große Fläche in der Nähe einer Ackerbrache bzw. Blühfläche auf einer ehemaligen Ackerfläche als sich selbstbegrünende Brache angelegt. Die Flächenpflege ist gemäß den Vorgaben im Maßnahmenblatt umzusetzen und sicherzustellen.

Mit dem Bau der WEA darf erst begonnen werden, wenn der Funktionsnachweis der CEF-Fläche für die Feldlerche durch einen Fachgutachter bestätigt und der Nachweis der unteren Naturschutzbehörde vorgelegt wird. Nachbessernde Maßnahmen bei fehlender Funktion bleiben vorbehalten.

### 2.2 Grunddienstbarkeiten

Die CEF-Maßnahme für die Feldlerche sind durch Grundbucheintragungen für den Genehmigungsinhaber und den Kreis Steinfurt abzusichern. Die Begünstigten sind zu berechtigen, die Fläche zu haben und zu halten, entsprechend den Ausführungen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes und des artenschutzrechtlichen Gutachtens herzurichten, zu bewirtschaften und zu betreten. Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit ist an rangbereiter Stelle einzutragen. Diese Grunddienstbarkeit muss zur Sicherstellung der Leistungserfüllung der CEF-Maßnahmen spätestens zum Zeitpunkt des Baubeginns vorliegen. Hilfsweise ist die Vorlage eines Notartestates möglich.

## 2.3 **Beeinträchtigung Landschaftsbild**

Im LBP wird angegeben, dass der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild nicht ausgleichbar ist und daher erfolgt eine Ausgleichszahlung. Diese Ersatzgeldermittlung erfolgte gemäß WEA-Erlass NRW (2018). Das ermittelte Ersatzgeld beträgt 62.926,13 €. Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn das im LBP zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ermittelte Ersatzgeld in Höhe von 62.926,13 € auf das Konto des Kreises Steinfurt bei der Kreissparkasse Steinfurt, IBAN: DE 06 4035 1060 0000 0003 31, BIC: WELADED1STF, oder bei der VR-Bank Kreis Steinfurt eG, IBAN: DE 74 4036 1906 4340 3002 00, BIC: GENODEM1IBB, unter Angabe des Kassenzeichens 0364000112 überwiesen wurde.

## V

### **Nebenbestimmungen**

#### **1 Allgemeines**

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der WEA ist spätestens zwei Wochen vorher dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unter Verwendung des als Anlage beigefügten Formulars schriftlich mitzuteilen.
- 1.3 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.4 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigung einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten.
- 1.5 Spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme der WEA sind dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - folgende Unterlagen vorzulegen:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der WEA, in denen bestätigt wird, dass die errichtete WEA mit der den Antragsunterlagen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmen,
- Herstellerbescheinigung über die schalltechnisch relevanten Daten der WEA - entsprechend den Vorgaben des Anhangs der FGW-Richtlinie,
- Herstellerbescheinigung über die Nachtabschaltung entsprechend der Nebenbestimmung V, Nr. 3.1,
- Herstellerbescheinigung über die Einstellung der Betriebsmodi entsprechend der Nebenbestimmung V, Nr. 3.4,
- Herstellerbescheinigung oder Fachunternehmererklärung, in der die Programmierung der Schattenwurfabschaltautomatik entsprechend Nebenbestimmung V, Nr. 3.16 bestätigt wird sowie Adressliste der eingemessenen Immissionsorte oder Immissionsbereiche,
- Mitteilung über die Betriebsorganisation gem. § 52 b BImSchG (Formular s. Anlage).

1.6 Der Beginn der Arbeiten ist der Kreispolizeibehörde Steinfurt, Direktion Verkehr über das Funktionspostfach [DirektionV.Steinfurt@polizei.nrw.de](mailto:DirektionV.Steinfurt@polizei.nrw.de) mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Ferner ist der Kreispolizeibehörde Steinfurt, Direktion Verkehr mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten der Projektleiter des Anlagenherstellers nebst Erreichbarkeiten als Ansprechpartner schriftlich zu benennen, sodass die Durchführung der Schwerlasttransporte koordiniert werden kann.

## **2 Baurecht**

2.1 Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die Grundrissfläche und Höhenlage Ihres Bauvorhabens abgesteckt sind (§ 74 Abs. 8 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)). Aufgrund der besonderen Grundstücksverhältnisse ist der Nachweis über die Einhaltung der genehmigten

Grundrissfläche und Höhenlage (§ 83 Abs. 3 BauO NRW) durch eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs/ einer öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin zu führen.

- 2.2 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind dem Bauamt des Kreises Steinfurt zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen die Bescheinigung einer/eines staatlich anerkannten Sachverständigen über die Prüfung der Standsicherheit vorzulegen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2 BauO NRW). Mit der Durchführung von stichprobenhaften Kontrollen bei der Bauausführung sind staatlich anerkannte Sachverständige gem. § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW zu beauftragen. Die schriftliche Erklärung des/der Sachverständigen über die Beauftragung zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung ist mit vorzulegen.

Hinweis: Die bautechnischen Nachweise können auch auf Antrag zur Prüfung (§ 68 Abs. 1 BauO NRW) beim Bauamt des Kreises Steinfurt in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden.

- 2.3 Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung sind Bescheinigungen der beauftragten einzelnen staatlich anerkannten Sachverständigen zur Standsicherheit (einschl. des statisch-konstruktiven Brandschutzes), Wärme- und Schallschutz und/oder Brandschutz einzureichen (§ 84 Absatz 4 BauO NRW 2018 in Verbindung mit § 68 Absatz 2 BauO NRW 2018).

### **3 Immissionsschutz**

- 3.1 Die WEA ist solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten der WEA gleichen Typs und gleicher Betriebsweisen die in den nachfolgenden Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz festgelegten Lärmbegrenzungen nachweislich einhält.
- 3.2 Der Nachtbetrieb darf erst dann nach schriftlicher Zustimmung durch das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - aufgenommen werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Schallverhalten der von der Genehmigung umfassten WEA das rechtlich zulässige Maß nicht überschreitet.

### 3.3 Für den Nachtbetrieb gilt Folgendes:

Während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) ist die WEA gedrosselt im Betriebsmodus Mode 11 zu betreiben. Betriebsmodus Mode 11 entspricht einer maximalen Nennleistung von 2.830 kW und einer maximalen Rotordrehzahl von 8,3 U/min.

Dieser Betriebsmodus gemäß Herstellerdatenblatt Nr. F008\_272\_A12\_DE - Revision 05 vom 13.01.2022 ist in der Steuerung der WEA fest vorzugeben.

### 3.4 Bei der Nachweisführung sind folgende Kenngrößen (Antragsunterlage Nr.48 zum Genehmigungsbescheid) zu beachten:

Oktavspektrum im Betriebsmodus Mode 11

[Informativ Schalleistungspegel im Betriebsmodus  $L_{w, Mode 11}$  97,5 dB(A)]:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w, Okt, Hersteller}$ [dB(A)]	79,2	86,2	90,0	90,9	91,4	90,1	85,8	76,6
Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB; $\sigma_P = 1,2$ dB; $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB							
	Emissionsseitige Unsicherheit = 1,7 dB							
	Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich = 2,1 dB							
$L_{e, max, Okt}$	80,9	87,9	91,7	92,6	93,1	91,8	87,5	78,3
$L_{o, Okt}$ [dB(A)]	81,3	88,3	92,1	93,0	93,5	92,2	87,9	78,7

$L_{w, Okt, Hersteller}$  = vom Hersteller deklariertes Schalleistungspegel in der jeweiligen Oktave

$\sigma_R = 0,5$  dB (Ungenauigkeit der Schallemissionsvermessung der WEA)

$\sigma_P = 1,2$  dB (Ungenauigkeit durch die Serienstreuung der WEA-Typen)

$\sigma_{Prog} = 1,0$  dB (Unsicherheit des Prognosemodells)

$L_{w, Mode}$  = Summenschalleistungspegel im Betriebsmodus

$L_{e, max, Okt}$  = Rechtlich zulässiges Maß an Emissionen

$(L_{e, max, Okt} = L_{w, Okt} + 1,28 \times \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)})$

$L_{o, Okt}$  = Obere Vertrauensbereich ( $L_{o, Okt} = L_{w, Okt} + 1,28 \times \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2)}$ )

### 3.5 Nachweisführung bzgl. der zulässigen Geräusche zur Aufnahme des Nachtbetriebs

#### a) Messberichte aus Typvermessungen werden nur bei Einhaltung folgender Regelungen akzeptiert:

Bei der Vermessung der Emissionspegel ist der Windgeschwindigkeits- und der Rotordrehzahlbereich erfasst, in dem die WEA im genehmigten Nachtbetrieb die höchsten Geräuschemissionen verursacht. Die Emissionsmessungen erfolgten nach den Mess- und Auswertevorschriften der FGW-Richtlinie durch einen nach § 29b BImSchG für Geräuschemessungen anerkannten Sachverständigen.

#### b) Emissionsseitiger Nachweis

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs ist erbracht, wenn in der genehmigten Betriebsweise die gemessenen Oktavschalleistungspegel der pessimalsten Oktavspektren zuzüglich des 90%igen-Vertrauensbereichs der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell  $L_{W,o,Okt,Messung}$  der genehmigten WEA selbst oder einer typvermessenen WEA die in der Nebenbestimmung Nr. 3.4 aufgeführten Werte  $L_{o,Okt}$  in allen Oktaven nicht überschreiten. Die Zuschläge zur Ermittlung von  $L_{W,o,Okt,Messung}$  ergeben sich aus  $\sigma_R = 0,5$  dB (oder höher bei nicht-FGW-konformen-Messberichten);  $\sigma_{Prog} = 1,0$  dB;  $\sigma_P =$  je nach Art der Vermessung (Direktvermessung 0 dB bzw. Einfachvermessung 1,2 dB oder Mehrfachvermessung (dB je nach Messbericht)).

Halten die so ermittelten Oktavschalleistungspegel  $L_{W,o,Okt,Messung}$  nicht die jeweils festgelegten Werte  $L_{o,Okt}$  (Nebenbestimmung Nr.3.4) ein, ist ein immissionsseitiger Vergleich mit den pessimalsten Oktavschalleistungspegeln durchführen zulassen.

#### c) Immissionsseitiger Nachweis

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs ist erbracht, wenn die Immissionsanteile der gemessenen pessimalsten Oktavschalleistungspegeln der WEA zuzüglich des 90%igen-Vertrauensbereichs der Gesamtunsicherheit aus der Vermessung, der Serienstreuung der nicht vermessenen WEA und des Prognosemodells  $\leq$  die Immissionsanteile  $L_{AT} + \sigma_G \times 1,28$  lt. Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros PLANKon (Antragsunterlage Nr. 48 zum Genehmigungsbescheid) nachgewiesen wurden. Hierzu ist mit demselben Schallausbreitungsmodell, welches der Genehmigung zugrunde lag, eine erneute Ausbreitungsberechnung durchzuführen. Bei der Qualität der Prognose bemisst sich die Unsicherheit der Schallemissionsvermessung nach dem Vermessungsbericht der Messstelle. Die Unsicherheit der Serienstreuung für die vermessene WEA entfällt. Alle weiteren Eingangsdaten sind aus der Schallimmissionsermittlung des Ingenieurbüros PLANKon (Antragsunterlage Nr. 48 zum Genehmigungsbescheid) zu übernehmen.

#### 3.6 Abnahmemessung

Spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der WEA sind durch einen nach § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Sachverständigen Abnahmemessungen durchzuführen. Die Auftragsvergabe hat spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme zu erfolgen, die Durchschrift des Auftrags ist dem Umweltamt des

Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - vorzulegen. Bevor die Messung durchgeführt wird, ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - abzustimmen. Der Messtermin ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - zuvor mitzuteilen.

Im Rahmen der messtechnischen Überprüfung ist der Windgeschwindigkeitsbereich und der Rotordrehzahlbereich zu erfassen, in dem die WEA die höchsten Geräuschemissionen verursacht.

Emissionsmessungen sind nach den Mess- und Auswertevorschriften der FGW-Richtlinie vorzunehmen. Immissionsmessungen sind während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) durchzuführen. Die Messstelle ist zu beauftragen, den Messbericht dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unverzüglich direkt zu übersenden.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs ist erbracht, wenn die messtechnisch höchsten Oktavschalleistungspegel  $L_{W,Okt,Messung}$  in allen Oktaven  $\leq L_{e,max,Okt}$  entsprechend Nebenbestimmung Nr.3.4 nachgewiesen werden, entsprechend der Formel  $L_{W,Okt,Messung} \leq L_{e,max,Okt}$ .

Werden die jeweils festgelegten Werte  $L_{e,max,Okt}$  (Nebenbestimmung Nr.3.4) nicht eingehalten, ist ein immissionsseitiger Vergleich mit den messtechnisch höchsten Oktavschalleistungspegeln durchführen zu lassen. Hierzu ist mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose des Ingenieurbüros PLANKon eine erneute Ausbreitungsrechnung mit den messtechnisch höchsten Oktavschalleistungspegeln durchzuführen. Die Abnahmemessung in Verbindung mit dem immissionsseitigen Vergleich muss nachweisen  $L_{r,Messung} \leq L_{r,Planung}$  mit

$$L_{r,Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i} - A_i)}$$

$$L_{r,Planung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e,max,i} - A_i)}$$

$L_{WA,i}$ : Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schalleistungspegel

$A_i$ : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme

$L_{e,max,i}$ : Der in der Nebenbestimmung 3.4 festgelegte maximal zulässige Wert des A-bewerteten Schallleistungspegel in der Oktave  $i$

Bei Immissionsmessungen ist der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs entsprechend nachfolgender Nebenbestimmung Nr.3.7 zu erbringen.

- 3.7 Die von der Genehmigung erfasste WEA ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von dieser Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschimmissionen auch in Verbindung mit anderen Anlagen, für die die TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) gilt, im Einwirkungsbereich dieser genehmigten WEA an den in der Schallemissionsermittlung des Ingenieurbüros PLANKon vom 05.08.2022 auf Seite 29 (Anlage Nr. 48 zum Genehmigungsbescheid) genannten Immissionsorten IP folgende Werte nicht überschreiten:

IP A-C, E und P

bei Tage: 55 dB(A)

bei Nacht: 40 dB(A)

IP D, F-O und Q-R

bei Tage: 60 dB(A)

bei Nacht: 45 dB(A)

gemessen und bewertet gemäß der TA Lärm vom 26.08.1998.

Diese Werte gelten auch dann als eingehalten, wenn der Lärmwert an den genannten Immissionsorten aufgrund der Vorbelastung dauerhaft um nicht mehr als 1 dB(A) überschritten wird.

- 3.8 Wird durch die unter der Nebenbestimmung V 3.6 geforderten Abnahmemessung festgestellt, dass der Betrieb der WEA nicht die in der vorgenannten Nebenbestimmung festgelegten Lärmbegrenzungen einhält, ist die WEA soweit in Ihrer Betriebsweise zu reduzieren, dass die unter der Nebenbestimmung V 3.4 festgelegten Immissionswerte unter Berücksichtigung des 90%igen Vertrauensbereichs eingehalten werden.

- 3.9 Die WEA darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm i.V.m. dem LAI Dokument „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ (Entwurf Stand 30.06.2016) immissionsseitig ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist. Wird eine Tonhaltigkeit an der/den WEA im vorgenannten Umfang festgestellt, ist/sind die WEA umgehend nachts so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der Nachweis einer gem. § 29b BImSchG für Geräuschemessungen anerkannten Stelle vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit mehr aufweist.
- 3.10 Wird durch die unter der Nebenbestimmung Nr.3.6 geforderte Abnahmemessung eine emissionsseitige Tonhaltigkeit an der/den WEA von  $K_{TN}$  größer gleich 2 dB im Nahbereich festgestellt, ist umgehend das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- 3.11 Die WEA ist so auszurüsten und zu betreiben, dass durch den Betrieb dieser Anlage keine tieffrequenten Geräusche im Sinne der Nr. 7.3 und des Anhangs A.1.5 der TA Lärm vom 26.08.1998 i.V.m. der DIN 45680 ( $L_{Ceq} - L_{Aeq} > 20$  dB) an den maßgeblichen Immissionsorten hervorgerufen werden.
- 3.12 Werden die Anhaltswerte für schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche nach DIN 45680 überschritten, ist die WEA umgehend so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der messtechnische Nachweis vorliegt, dass an den maßgeblichen Immissionsorten keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche mehr hervorgerufen werden und der Betrieb durch das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - wieder freigegeben wurde.
- 3.13 Sollten die tieffrequenten Geräusche nachweislich nur bei bestimmten Betriebsweisen auftreten, beschränkt sich die v. g. Regelung nur auf die Betriebsweisen in denen die tieffrequenten Geräusche auftreten.
- 3.14 Für die WEA ist der eingestellte Betriebszustand automatisch zu dokumentieren. Aus den Protokollen müssen folgende Parameter jeweils im 10-min-Mittel hervorgehen: Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl und Leistung in kW. Das Protokoll ist rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens fünf Jahren aufzubewahren und die Protokolle auf Anforderung dem Umweltamt des Kreises

Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - vorzulegen. Alternativ können die Protokolle online zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden.

- 3.15 Die Funktion der Serrated Trailing Edges (STE) an den Rotorblättern der WEA ist über die gesamte Betriebsdauer der WEA zu erhalten. Dieses ist gegenüber dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - auf Nachfrage zu belegen (z. B. Wartungsprotokolle).
- 3.16 Die von der Genehmigung erfasste WEA darf an den im Beschattungsbereich laut Schattenwurfkarte in dem Schattenwurfgutachten des Ingenieurbüro PLANKon vom 03.08.2022 (Antragsunterlage Nr. 50 zum Genehmigungsbescheid) gelegenen schützenswerten Immissionsorten keinen Schattenwurf verursachen, der in Summe die tatsächliche reale Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag am jeweiligen Immissionsort überschreitet. Dazu ist die WEA mit einer Schattenabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben, die sie bei unzulässigem Schattenwurf oberhalb der o. g. Werte außer Betrieb setzt.

Bei Bewölkungssituationen mit schnellem Licht/Schatten - Wechsel sind kurzzeitige WEA-Abschaltungen nach dem Stand der Technik zu vermeiden. Dies wird dadurch erreicht, dass eine gewisse Reaktionszeit von maximal 3 bis 5 Minuten benötigt wird, bis es zur Schattenabschaltung kommt.

Zur Programmierung der Abschaltautomatik muss der Standort der WEA, die Vorbelastung durch bestehende WEA sowie die zu schützenden schattenbeaufschlagten Flächen an den Immissionsorten genau ermittelt werden.

#### Erläuterungen:

Maßgebliche Immissionsorte sind schutzwürdige Räume, die als Wohnräume, einschließlich Wohndielen, Schlafräume, Unterrichtsräume in Schule, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen, Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden. Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z.B. Terrassen, Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr gleichgestellt. Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter der WEA. Vom menschlichen Auge werden Helligkeitsunterschiede größer 2,5 % wahrgenommen. Beträgt die Bestrahlungsstärke der direkten Sonnenstrahlung auf der zur

Einfallrichtung normalen Ebene mehr als 120 W/m<sup>2</sup>, so ist Sonnenschein mit Schattenwurf anzunehmen.

- 3.17 Die ermittelten Daten zu den Abschalt- und Beschattungszeiträumen sind von der Abschalteinheit für jeden Immissionsort zu dokumentieren. Das Protokoll hierüber ist in Form einer monatlichen Übersicht, unter Angabe von Tag und Uhrzeit für die ersten 6 Monate nach Inbetriebnahme zu erstellen und unaufgefordert dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - vorzulegen. Danach sind die Protokolle auf Anforderung der Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt vorzulegen.

#### **4 Naturschutz und Landschaftspflege**

- 4.1 Bauzeiten (s. LBP Kapitel 6.1.1. und Kapitel 7)
- a) Erforderliche Fäll- und Rodungsarbeiten von Gehölzen zur Errichtung der WEA sind zum Schutz gehölzbrütender Arten (Vögel und Fledermäuse nach §§ 39 und 44 BNatSchG) außerhalb der Brut- und Wochenstubenzeit, also vom 01. Oktober bis 28. Februar zu legen. Dies gilt auch für Maßnahmen der baulichen Vorbereitung auf gehölzbestandenen Flächen (z.B. Wegebau, Baufeldfreimachung).
- b) Falls Bäume mit einer Quartierfunktion für Fledermäuse (Durchmesser > 30 cm) vorhanden sind, ist vor den Fäll- oder Gehölzrückschnittarbeiten von einem Sachverständigen ein Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen. Sind Fledermäuse vorhanden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- c) Zum Schutz der bodenbrütenden Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind Erschließungsmaßnahmen, die Baufeldfreimachung sowie die Errichtung der WEA nur vom 01. September bis 28. Februar zulässig.

Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig.

Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch

den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine faunistische Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen (Methodik) und Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen sind. Der Untersuchungsradius ist artspezifisch anhand der Störradien der erfassten Arten im Umfeld zu wählen und beträgt mindestens 300 m.

Die faunistische Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

Nach Zustimmung durch den Kreis Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - sind die entsprechenden Erfassungen und Maßnahmen durch die faunistische ökologische Baubegleitung durchzuführen oder zu veranlassen und zu protokollieren. Hierzu zählen auch vorbereitende Maßnahmen zur Konfliktminderung. Die Berichte sind wöchentlich einzureichen. Bei drohender Gefahr eines unmittelbaren Eintritts der Verbotstatbestände ist die untere Naturschutzbehörde unmittelbar zu informieren.

#### 4.2 Abschaltlogarithmen für kollisionsgefährdete Windenergie-empfindliche Fledermausarten:

Nach Inbetriebnahme (inkl. Probebetrieb) ist die WEA im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von  $< 6$  m/s sowie Temperaturen von  $>10$  °C in Gondelhöhe.

Der Parameter Niederschlag kann aufgrund fehlender Erkenntnisse und Schwellenwerte nach dem Leitfaden, „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV & LANUV 2017)“ nicht verwendet werden. Falls eine Anwendung nach einer Evaluierung des Leitfadens möglich ist, kann der Niederschlag als Steuerungsgröße nach bewilligten Antrag bei der Genehmigungsbehörde in den Folgejahren verwendet werden.

Mit der Inbetriebnahmeanzeige der WEA ist dem Kreis Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und

Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens 5 Jahre als Excel Datei zu speichern und auf Verlangen dem Kreis Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden.

Die Dokumentation der Abschaltzeiten ist jeweils jährlich zum 31.12. nach der Inbetriebnahme der WEA beim Kreis Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - einzureichen. Der Betreiber der jeweiligen WEA hat sicherzustellen, dass der vereinbarte Abschaltalgorithmus eingehalten wird.

#### 4.3 Begleitendes Gondelmonitoring

Von der Nebenbestimmung Nr. 4.2 soll durch die Inbetriebnahme eines akustischen Fledermaus-Monitoring gem. Kapitel 9 des „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV & LANUV 2017)“ abgewichen werden. Das Monitoring ist an der WEA 2 durchzuführen und hat nach den fachlichen Vorgaben von Brinkmann et al (2011) und Behr et al (2016) zu erfolgen.

Das Monitoring ist von einer qualifizierten Fachperson durchzuführen, die nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat.

Mindestens während des ersten Jahres des Monitorings ist der unter Nebenbestimmung Nr. 4.2 genannte Abschaltalgorithmus an den Anlagen zu betreiben. Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils dem Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Mindestens alle zwei Wochen ist der Status der Geräte zu überprüfen, um Ausfallzeiten gering zu halten.

Bis zum 31.12. des jeweiligen Monitoringjahres ist dem Kreis Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - zur Prüfung und Beurteilung jeweils unaufgefordert ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres werden die festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die WEA ist dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben.

Nach Abschluss des zweiten erfolgreich durchgeführten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus mittels eines Änderungsverfahrens auf Basis eines immissionsschutzrechtlichen Antrages festgelegt.

In den Folgejahren ist es dem Inhaber der Genehmigung freigestellt, das Monitoring nach Rücksprache mit dem Kreis Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - fortsetzen, um die Abschaltzeiten ggf. genauer einzugrenzen.

#### 4.4 Strukturarme Gestaltung des Mastfußbereichs (s. LBP Kapitel 7)

Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen zuzulassen. Hier ist eine intensive landwirtschaftliche Nutzung so nahe wie möglich an dem Fundamentkörper durchzuführen. Zudem ist die Lagerung von Stallung, Silage, Stroh, Heu und Erdhaufen zu unterbinden.

#### 4.5 Allgemeine Umweltbaubegleitung

Zur allgemeinen Berücksichtigung der Umweltbelange beim Bau, zur Vermeidung der Verbotstatbestände und zur Ermittlung und Überwachung bislang nicht bilanzierbarer Eingriffe ist eine Umweltbaubegleitung für die Herstellung der Bauflächen als auch der CEF-Maßnahmen von eine/n Fachgutachter/in durchzuführen. Die Berichte sind vierzehntägig beim Kreis Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - einzureichen. Bei drohender Gefahr eines unmittelbaren Eintritts der Verbotstatbestände ist der Kreis Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde unmittelbar zu informieren.

#### 4.6 Baulasteintragungen

Die in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind für die gesamte Laufzeit der WEA anzulegen, zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten. Diese Sicherung hat durch Eintragung einer entsprechenden Baulast zu Gunsten des Kreises Steinfurt im jeweiligen Baulastenverzeichnis zu erfolgen. Diese Baulasteintragungen sind spätestens zum Zeitpunkt des Baubeginns dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - vorzulegen. Ver-

verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen inkl. aller evtl. Monitoringsmaßnahmen ist der Antragsteller oder dessen Rechtsnachfolger.

#### 4.7 Fertigstellung der Kompensationsleistungen

Sämtliche gem. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz festgelegten Kompensationsmaßnahmen gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG sind gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG spätestens 12 Monate nach Beginn der Arbeiten zur Errichtung der WEA (einschließlich vorbereitender Maßnahmen wie z.B. Wegebau) abzuschließen. Dem Kreis Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - ist der Abschluss der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.

Für alle Pflanzmaßnahmen gelten eine 1-jährige Fertigstellungspflege und eine 2-jährige Entwicklungspflege. Nach 3 Jahren ist eine Schlussabnahme zu beantragen.

#### 4.8 Einreichung Maßnahmenblätter (LBP S. 55-57)

Die Maßnahmenblätter (inklusive Fotodokumentation) für die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind spätestens vor Baubeginn beim Kreis Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - vorzulegen.

### 5 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

5.1 Vor Beginn der Arbeiten ist ein Kick-Off-Termin mit der Unteren Bodenschutzbehörde sowie der verantwortlichen Bauleitung durchzuführen, um die Umsetzung der nachstehenden Nebenbestimmungen im Vorfeld abzustimmen.

5.2 Die Arbeiten zur Errichtung der WEA finden auf landwirtschaftlichen Flächen statt, welche gemäß Bodenübersichtskarte 1:50.000 eine mittlere Verdichtungsempfindlichkeit aufweisen. Erfahrungsgemäß sind Lehmböden mit höheren Schluffanteil jedoch stark verdichtungsempfindlich und nur mit hohem Aufwand wieder aufzulockern. Die Erdarbeiten bei dem Bauvorhaben sind gemäß DIN 19639 sowie gemäß den Empfehlungen zum Bodenschutz aus den Antragsunterlagen (Landschaftspflegerischer Begleitplan für eine geplante Windenergieanlage in Horstmar [...], enveco GmbH, Münster, Mai 2023) durchzuführen. Ein Bodenschutzkonzept (s. DIN 19639) ist stichpunktartig mindestens vier Wochen vor Beginn der Erdarbeiten dem Kreis Steinfurt - Untere Bodenschutzbehörde - vorzulegen.

- 5.3 Es dürfen ausschließlich Flächen, die zur Errichtung der WEA gebraucht werden (z.B. beantragte Zuwegungen), befahren werden.
- 5.4 Anfallender Ober-/Mutterboden ist nach DIN 19639 und DIN 18915 zwischen zu lagern und vorrangig zum Zwecke der Abdeckung/Auffüllung der Grundstücksfläche zu verwenden (§ 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)). Hierbei ist bei Oberboden eine Mietenhöhe von 2 m nur in Abstimmung mit dem Kreis Steinfurt - Untere Bodenschutzbehörde - zu überschreiten.
- 5.5 Der auf dem Grundstück vorhandene Boden neigt auf Grund der erhöhten Anteile von Schluff und Ton bei feuchter Witterung zur Vernässung und Erosion durch Wasser. Das Baufeld, insbesondere die temporär genutzten Flächen, sind fachgerecht zu entwässern, so dass keine Vernässung und keine unkontrollierte Erosion erfolgt.
- 5.6 Bei zu feuchter Witterung sollte die Befahrung des Bodens eingestellt werden. Spätestens bei wassergesättigtem Boden ist die Befahrung in jedem Fall unverzüglich einzustellen. Insbesondere lehmige Böden wie vor Ort neigen zum Grundbruch. Hilfsmittel wie Stahlplatten etc. können auch bei feuchter Witterung, jedoch nur bis zur Belastungsgrenze des Bodens, befahren werden.
- 5.7 Die Maßnahmen zum Bodenschutz, welche in den Nebenbestimmungen und im „Landschaftspflegerischer Begleitplan für eine geplante WEA in Horstmar [...], enveco GmbH, Münster, Mai 2023“ beschrieben sind, sind in einem Kurzbericht zu dokumentieren (inkl. Fotodokumentation) und deren Wirksamkeit darzustellen.
- 5.8 Bei Böden, insbesondere mit landwirtschaftlicher Nutzung, welche temporär für Bauzwecke genutzt wurden, sind im Bedarfsfall Meliorationsmaßnahmen (Auflockern etc.) durchzuführen, um die Bodenfunktionen vollständig wiederherzustellen.
- 5.9 Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden oder in Baukörpern zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens oder des Baukörpers mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist das Umweltamt des Kreises Steinfurt unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. den Bauherren zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der verunreinigten Bauabfälle/ Böden sicherzustellen.

- 5.10 Überschüssiger humoser Oberboden ist für eine landwirtschaftliche Verwertung auf die Vorsorgewerte (inkl. TOC und pH-Wert) gemäß Bundesbodenschutzverordnung zu untersuchen.
- 5.11 Böden, welche nicht auf landwirtschaftlichen Flächen verwertet werden können, sind zur Verwertung/Entsorgung gemäß „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke“ (Ersatzbaustoffverordnung - EBV) zu beproben, zu untersuchen, zu klassifizieren und entsprechend zu verbringen.
- 5.12 Die beim Bau der Anlage anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sind gemäß § 8 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Sollte eine Getrenntsammlung auf der Baustelle technisch (fehlender Platz o.ä.) oder wirtschaftlich (hohe Verschmutzung, geringe Mengen o.ä.) nicht möglich sein, sind die Gründe dafür zu dokumentieren und auf Verlangen der Unteren Abfallbehörde vorzulegen. Anfallende Abfallgemische sind in diesem Fall einer Vorbehandlungsanlage (Gemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle oder Holz enthalten) oder einer Aufbereitungsanlage (Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten) zuzuführen

- 5.13 Während der Errichtung und des Betriebs der Anlagen fallen verschiedene gefährliche und nicht gefährliche Abfälle an. Diese Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Anlagenbetreiber hat die Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung aufzubewahren und dem Umweltamt des Kreises Steinfurt auf Verlangen vorzulegen. Sofern die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen nicht durch den Anlagenbetreiber selbst erfolgt, ist die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle vertraglich mit den ausführenden Firmen zu vereinbaren.

Die vertragliche Vereinbarung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Sitz der Vertragsparteien
- Abfallarten die zur Entsorgung anfallen
- Entsorgungswege der einzelnen Abfallarten
- Dauer des Vertragsverhältnisses

Ein Nachweis der vertraglichen Vereinbarung über die ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt auf Verlangen vorzulegen (bspw. als Kopie des (Wartungs-) Vertrags).

- 5.14 Bei Betriebseinstellung und Rückbau der Anlage ist für die anfallenden mineralischen Stoffe (z.B. Betonbruch, Recyclingschotter aus Platzbefestigungen o.ä.) eine möglichst hochwertige Verwertung anzustreben. Die Aufbereitung und der Verbleib der Materialien ist zu dokumentieren
- 5.15 Die durch den Rückbau entstandenen Baugruben sind mit vergleichbaren Böden, wie auf den umliegenden Flächen, aufzufüllen. Die Herkunft und die stoffliche Eignung (Einhaltung der Vorsorgewerte entsprechend Anlage 1, Tabellen 1 und 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)) der aufzubringenden Böden sind vor Aufbringung der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde schriftlich nachzuweisen.

## **6 Wasserwirtschaft**

- 6.1 Sofern der Betreiber der WEA einen Alarmplan aufzustellen hat, ist in diesem Alarmplan die Untere Wasserbehörde des Kreises Steinfurt aufzunehmen.
- 6.2 Die Anlagenteile der WEA (z.B. turmintegrierte Trafostation), die wassergefährdende Stoffe enthalten, sind jeweils mit ausreichend dimensionierten flüssigkeitsdichten Auffangvorrichtungen zu versehen.

## **7 Ziviles und militärisches Luftfahrtrecht**

- 7.1 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens III-0848-23-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

- 7.2 Die WEA ist mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (Bundesanzeiger; BAnz AT vom 30.04.2020 B4) auszurüsten. Es ist eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
- 7.3 Da eine Tageskennzeichnung für die WEA erforderlich ist, sind die Rotorblätter der WEA weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange oder außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 7.4 Aufgrund der beantragten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 7.5 Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 m über Grund/Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 7.6 Am geplanten Standort können abhängig von Hindernissituationen ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.
- 7.7 In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebenen, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus

technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

- 7.8 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nr. 3.9.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Da sich die geplante WEA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen seitens der DFS (Deutsche Flugsicherung) keine Bedenken gegen die Anbringung einer BNK (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung).

- 7.9 Die Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES, sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf der WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

- 7.10 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 7.11 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

- 7.12 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 %-Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- 7.13 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die Genehmigungsbehörde nach Ablauf von zwei Wochen erneut zu informieren.
- 7.14 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 7.15 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, beim Feuer W, rot und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 7.16 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 7.17 Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

7.18 Da die WEA als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 aus Sicherheitsgründen der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 99-23 bekannt zu geben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die jeweilige Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten muss dann folgende Details umfassen:

- a) DFS-Bearbeitungsnummer
- b) Name des Standortes
- c) Art des Luftfahrthindernisses
- d) Geographische Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e) Höhe der Bauwerksspitze [m über Grund]
- f) Höhe der Bauwerksspitze [m über NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g) Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

## **8 Arbeitsschutz**

8.1 Die für die WEA erteilte/n EG-Konformitätserklärung/en gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG ist/sind spätestens vor der Inbetriebnahme der WEA der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

## **9 Straßenverkehr**

9.1 Zum Schutz der Verkehrsteilnehmer im Zuge der L 579 ist bei der WEA die in den Antragunterlagen beschriebene optionale Eiserkennungsanlage "Rotorblatt Eisdetektion" zu installieren.

- 9.2 Sofern für die Baustellenanfahrten und -abfahrten auch die Kreisstraße (K) 62 (ST) (Schagern) genutzt werden soll und eine Aufweitung des Einmündungsbereiches K 62 /Gemeindeweg vorgenommen werden soll, ist hierfür vorab beim Straßenbauamt des Kreises Steinfurt eine Sondernutzungserlaubnis gem. § 18 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) zu beantragen. In einem solchen Antrag ist mit anzugeben, für welchen Zeitraum diese benötigt wird.

## VI

### Hinweise

#### 1 Baurecht

- 1.1 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens ist dem Umweltamt und dem Bauamt des Kreises Steinfurt mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW). Hierfür kann das beigefügte Formular verwendet werden.
- 1.2 Die Fertigstellung des Rohbaus ist dem Umweltamt und dem Bauamt des Kreises Steinfurt eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW). Hierfür kann das beigefügte Formular Anzeige über die Fertigstellung des Rohbaus verwendet werden.
- 1.3 Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist dem Umweltamt und dem Bauamt des Kreises Steinfurt eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW). Hierfür kann das beigefügte Formular Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens verwendet werden.

#### 2 Immissionsschutz

- 2.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, z.B. Baugenehmigungen. Ausgenommen davon sind insbesondere Planfeststellungen und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Dieser Genehmigungsbescheid ergeht ferner unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die

nach § 13 BImSchG nicht eingeschlossen werden; z. B. erforderliche forstrechtliche, straßenverkehrsrechtliche oder wasserrechtliche Zulassungen im Zusammenhang mit der Erschließung des Anlagenstandortes.

- 2.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlagen notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Für Repowering-Projekte ist auf § 16b BImSchG (Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, Sondervorschriften für Windenergieanlagen), der die Vereinfachung von Verfahren zum Ziel hat, hinzuweisen.

- 2.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher dem Umweltamt des Kreises Steinfurt schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Umweltamt des Kreises Steinfurt unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

### 3 Naturschutz und Landschaftspflege

#### 3.1 Leitungsbau extern

Der Einspeisepunkt und die Leitungstrassenführung im Zusammenhang mit den beantragten Anlagen sind in einem separaten Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - untere Naturschutzbehörde - festzulegen.

In diesem Verfahren sind entsprechend den Ausführungen des § 15 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 4 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und unter Umständen Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

#### 3.2 Verstöße Artenschutzrecht

Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die u.a. für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld-/Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

#### 3.3 Verstöße gegen § 29 BNatSchG i.V.m § 39 LNatSchG NRW

Nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (enveco Mai 2023) wird die an der Landstraße vorhandene Gehölzreihe teilweise zurückgeschnitten und auf den Stock gesetzt. Bei dieser Hecke handelt es sich nach Überprüfung um gem. § 29 BNatSchG i.V.m. § 39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteil (Wallhecke).

Gem. § 39 (2) LNatSchG NRW sind alle „Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der [...] genannten Landschaftsbestandteile führen können, verboten.“ Sollte es wider Erwarten doch zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommen, wäre eine Befreiung gem. § 67

Abs. 1 BNatSchG und in Folge dessen auch die Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen gem. § 66 Abs. 1 Nr. 3a LNatSchG NRW erforderlich. In den Antragsunterlagen wäre dann auch eine qualifizierte Begründung beizufügen, wieso die für die Erteilung einer Befreiung vorliegenden Voraussetzungen gem. § 67 (1) BNatSchG in diesem Fall vorliegen.

#### 3.4 Einzuholende Transportweggenehmigung

Die im öffentlichen Raum verlaufenden Transportwege und die damit verbundenen Eingriffe in Natur- und Landschaft sind in einem separaten Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - untere Naturschutzbehörde - festzulegen. In diesem Verfahren sind entsprechend den Ausführungen des § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 31 LNatSchG NRW Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und unter Umständen Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

#### 3.5 Oberbodenlagerung

Im LBP wird beschrieben, dass ggf. überschüssiger Boden auf angrenzenden Ackerflächen aufgebracht werden soll. Diese Angabe ist nicht hinreichend konkret um von einem naturverträglichen Verbleib des Oberbodens ausgehen zu können.

Daher ist ggf. überschüssiger Oberboden, der nicht für das Anfüllen des Fundamentes verwendet wird, erst nach einvernehmlicher Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde oder ggf. nach erforderlicher naturschutzrechtlicher Genehmigung auf Freiflächen aufgebracht werden. Für die naturschutzfachliche Beurteilung sind hierzu Beschreibungen und eindeutige Darstellungen zur Lage des jeweiligen Aufbringungsortes, der Menge, der Auftragsstärke und des Arbeitszeitfensters erforderlich. Ob ggf. weitere Genehmigungen einzuholen sind (z.B. Baugenehmigung) hat die Antragstellerin im Vorfeld eigenständig zu klären.

Überschüssiger Boden darf nicht dazu verwendet werden, schützenswerte Strukturen wie z. B. feuchte Senken oder Grünland zu verfüllen. Des Weiteren darf kein Boden im Kronentrauf- und Wurzelbereich gelagert werden.

## 4 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

4.1 Die Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Bauabfällen und sonstigen Abfällen, außerhalb von zugelassenen Anlagen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- € geahndet werden. Verstöße gegen die Nachweisverordnung können ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden (§ 69 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)).

4.2 Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen haben zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung, Abfälle getrennt zu erfassen, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen. Insbesondere Holz, Dämmmaterial, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel und Fliesen und Keramik, sowie Glas, Kunststoffe und Metalle sind getrennt zu halten und einer stofflichen Verwertung zuzuführen (§ 8 ff GewAbfV).

Erzeuger und Besitzer haben Althölzer, bei Mengen von >1 m<sup>3</sup> losem Schüttvolumen, zur Gewährleistung einer schadlosen und möglichst hochwertigen Verwertung, an der Anfallstelle getrennt zu erfassen, zu lagern, zu befördern und einer stofflichen oder thermischen Verwertung zuzuführen.

Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor der Beseitigung, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären (§ 7 KrWG).

4.3 Abfälle zur Beseitigung sind nachweislich dem Kreis Steinfurt zu überlassen und den Annahmestellen entsprechend der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung des Kreises Steinfurt zuzuführen.

4.4 Im Plangebiet oder direkt angrenzend sind zurzeit keine Bodenbelastungen und keine entsprechenden Verdachtsflächen im Sinne des gemeinsamen Runderlasses „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBI.NRW.2005 S. 582) vom 14.03.2005 bekannt.

- 4.5 Nach der „Karte der schutzwürdigen Böden NRW (BK50)“ des Geologischen Dienstes NRW liegen im Bereich der WEA keine schutzwürdigen Böden vor.
- 4.6 Sollen mineralische Ersatzbaustoffe als Baumaterial zur Verwendung kommen, bspw. Recyclingschotter zur Herstellung von Fahrwegen oder Maschinenaufstellplätzen, sind die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten. Der Einbau ist vorab mit der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Steinfurt abzustimmen.
- 4.7 Der Nachweis der geordneten Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) ist gem. Nachweisverordnung (NachwV) durch Entsorgungsnachweise und Begleitscheine bzw. Registerführung dem Umweltamt des Kreises Steinfurt zu belegen. Die gem. §§ 23 ff. NachwV zu führenden Register sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

## **5 Wasserwirtschaft**

- 5.1 Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in die Kanalisation, in öffentliche Gewässer oder ins Grundwasser gelangen, unverzüglich der Stadt Horstmar und dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Wasserbehörde - anzuzeigen. Sollte eine Benachrichtigung dieser Behörden nicht möglich sein, so ist die Kreisleitstelle in Steinfurt, Tel.-Nr.: 02551 69-7470, zu informieren (Anzeigepflicht nach § 122 Abs. 3 Landeswassergesetz).
- 5.2 Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Flüssigkeiten (z.B. Trafoöle, Hydraulik- und Getriebeöle) ergeben sich aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
- 5.3 Die Verwertung und der Einbau von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen, Hausmüllverbrennungsrückständen, Metallhüttenschlacken und aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) bedarf vor Einbau einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Der Erlaubnis Antrag ist rechtzeitig vor Einbau bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt einzureichen.
- 5.4 Die zur Errichtung der Fundamente (evtl. mit Pfahlgründung) notwendige Grundwasserabsenkung, -haltung und -einleitung (in Gewässer) sind Gewässerbenutzungen i. S. von § 9 WHG, die nach § 10 WHG erlaubnispflichtig sind. Hierfür ist

ein entsprechender Antrag bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt einzureichen.

## **6 Forstwirtschaft**

- 6.1 Sollten wegen der geplanten Baumaßnahme, durch notwendige begleitende Maßnahmen wie Zuwegung, Kabeltrasse, Einspeisepunkte, Verteilerkästen, o. Ä., Waldbereiche inklusive Wallhecken und Windschutzstreifen, dauerhaft oder temporär umgewandelt oder beeinträchtigt werden, sind diese Maßnahmen genehmigungspflichtig und müssen im Verhältnis 1:1,5 ausgeglichen werden.
- 6.2 Bei Unklarheiten bezüglich Waldeigenschaft eines Elementes oder zur Abgrenzung eines Eingriffes, ist das Regionalforstamt Münsterland ebenfalls zu beteiligen.
- 6.3 Der Waldersatz/Ausgleich muss als standortgerechter, klimastabiler Mischwald anerkannter Herkunft, innerhalb der auf den Eingriff folgenden Pflanzperiode erbracht werden. Der Ausgleich ist nicht auf einer bereits als Wald deklarierten Fläche möglich.

## **7 Straßenverkehr**

- 7.1 Die Erschließung erfolgt über eine bereits vorhandene Zufahrt. Die Anlegung einer temporären Baustellenzufahrt ist mit dem Leiter der Straßenmeisterei Steinfurt, Herrn Thomas Straub, abzustimmen (Straßenmeisterei Steinfurt, Blocktor 46, 48656 Steinfurt, Tel.: 02551/9357-0).

## **VII**

### **Begründung**

Mit Antrag vom 28.03.2023, eingegangen bei der Genehmigungsbehörde am 31.03.2023, hat die Bürgerwind Horstmar-Schöppingen GmbH & Co.KG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der WEA 4 auf dem Grundstück in 48612 Horstmar, Gemarkung Horstmar, Flur 14, Flurstück 45 beantragt.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Steinfurt gegeben.

Von der Bürgerwind Horstmar-Schöppingen & Co.KG wurde gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt, die eine Beteiligung der Öffentlichkeit auslöst. Hingegen wurde mit Wirkung zum 29.03.2023 dem neu geschaffenen Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ein neuer § 6 eingefügt, der für Windenergieanlagen Verfahrenserleichterungen dergestalt vorsieht, dass unter bestimmten Voraussetzungen Umweltverträglichkeits- und Artenschutzprüfung und somit auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung entfallen. Im vorliegenden Fall hat sich der Antragseingang mit den neuen gesetzlichen Entwicklungen zeitlich überschritten, weshalb die Öffentlichkeitsbeteiligung trotz vorliegender Voraussetzungen zur Anwendung von § 6 WindBG durchgeführt wurde. Auf eine Dokumentation der Ergebnisse der UVP in Form der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV wird vor beschriebenen Hintergrund allerdings verzichtet.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens in der Tageszeitung, die im Bereich des Anlagenstandortes verbreitet ist, erfolgte am 23.06.2023. Ferner erfolgte eine Veröffentlichung auf der Homepage des Kreises Steinfurt und am 09.06.2023 im Amtsblatt (Nr. 24/2023) des Kreises Steinfurt. Zusätzlich wurde das Vorhaben auf dem zentralen Internetportal „UVP Verbund Umweltverträglichkeitsprüfung der Länder“ unter der Adresse [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) am 23.06.2023 bekanntgemacht.

Die öffentliche Auslegung des Antrages und der Antragsunterlagen sowie die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen mit umweltrelevantem Inhalt begann am 05.07.2023 und endete mit Ablauf des 04.08.2023. Der Antrag und die o.g. Unterlagen wurden beim Kreis Steinfurt, bei der Stadt Horstmar und der Gemeinde Schöppingen öffentlich zugänglich ausgelegt. Ferner waren der in elektronischer Form eingereichte Antrag und die Unterlagen über das o.g. Internetportal und auf der Homepage des Kreises Steinfurt während der Auslegungsfrist einsehbar. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 04.09.2023. Der für den 18.10.2023 bestimmte Erörterungstermin wurde abgesagt, da zum einem keine Einwendungen eingegangen sind und zum anderem die Notwendigkeit mit Einführung des § 6 WindBG ohnehin obsolet geworden ist.

Das Ergebnis der nach § 10 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 7 der 9. BImSchV durchzuführenden Vollständigkeitsprüfung war mit Nachforderungen im geringem Umfang verbunden und wurde der Antragstellerin am 02.05.2023 mitgeteilt. Nach Vorlage der Unterlagen am 02.06.2023 und Feststellung der vorläufigen Vollständigkeit konnte am 19.06.2023 die Behördenbeteiligung eingeleitet werden. Im Rahmen der Behördenbeteiligung haben der Antrag und die Antragsunterlagen folgenden Behörden/Dienststellen vorgelegen:

- Der Landrat des Kreises Steinfurt
  - Untere Immissionsschutzbehörde
  - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
  - Untere Wasserbehörde
  - Untere Naturschutzbehörde
  - Bauamt
  - Straßenbauamt
- Stadt Horstmar
- Gemeinde Schöppingen
- Kreis Borken
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Münster
- Bezirksregierung Münster
  - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)
  - Dezernat 26 (Luftverkehr)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Coesfeld
- Bundesnetzagentur, Berlin

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden Nachforderungen bzw. Überarbeitungen und Ergänzungen vom Kreis Borken, der Unteren Immissionsschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde und vom Bauamt des Kreises Steinfurt formuliert, die im Laufe des Verfahrens (letzte Nachreichung am 27.10.2023) von der Bürgerwind Horstmar-Schöppingen GmbH & Co.KG nachgereicht werden konnten.

Die geplante WEA 4 liegt im Außenbereich der Stadt Horstmar im Bereich der zweigeteilten Konzentrationszone „Schöppinger Berg Süd“. Planungsrechtlich bestehen keine Bedenken und die Stadt Horstmar hat das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB mit Schreiben vom 18.07.2023 erteilt.

Die Prüfung des Antrages durch die beteiligten Behörden und den Kreis Steinfurt ergab, dass das Vorhaben bei Beachtung der in den Abschnitten IV bis VI dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweise die in § 6 des BImSchG genannten Voraussetzungen erfüllt.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

## VIII

### **Kostenentscheidung**

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Hierfür ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

## IX

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung

ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Im Auftrag

Marcel Schwarte

### Anlagen

Inbetriebnahmeformular

Mitteilung über die Betriebsorganisation nach § 52b BImSchG

Formulare für baurechtliche Mitteilungen und Anzeigen (Baubeginnanzeige, Anzeige über die Rohbaufertigstellung, Anzeige über die Fertigstellung des Vorhabens)

Baustellenschild